

Satzung der Stadt Marktoberdorf über die Verleihung einer Ehrenmedaille

vom 19.11.2013

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), erlässt die Stadt Marktoberdorf folgende Satzung:

§ 1

- (1) In Würdigung und dankbarer Anerkennung für hervorragende und besondere Verdienste bzw. für verdienstvolles Wirken um die Stadt Marktoberdorf wird eine goldene und silberne Ehrenmedaille ausgelobt.
- (2) Die goldene Ehrenmedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technischen oder sozialen Gebieten allgemein oder um die Stadt Marktoberdorf „hervorragende Verdienste“ erworben haben.
- (3) Die silberne Ehrenmedaille wird für „besondere Verdienste“ im Sinne des Absatzes 1 verliehen.

§ 2

- (1) Die Ehrenmedaillen haben die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigen auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Marktoberdorf". Auf der Rückseite der Ehrenmedaille befindet sich die Aufschrift "IN ANERKENNUNG HERVORRAGENDER VERDIENSTE" bzw. „IN ANERKENNUNG BESONDERER VERDIENSTE“.
- (2) Zur Medaille erhalten die Geehrten eine Miniatur der Medaille mit einem Durchmesser von 20 mm und gleicher Vorderseite an einer Anstecknadel mit Nadelsicherung. Diese darf von den Geehrten öffentlich getragen werden.

§ 3

Die Zahl der sich jeweils am Leben befindlichen Geehrten wird bei der goldenen Ehrenmedaille auf 5 Personen und bei der silbernen Ehrenmedaille auf 25 Personen beschränkt.

§ 4

- (1) Die Verleihung einer Ehrenmedaille kann nur auf Grund eines Stadtratsbeschlusses vorgenommen werden.
- (2) Vorschläge für die Verleihung einer Ehrenmedaille können nur vom 1. Bürgermeister und allen Stadtratsmitgliedern eingebracht werden. Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt in einer feierlichen Form.

§ 5

Die Geehrten erhalten zusammen mit der Medaille eine Urkunde. Mit ihrer Aushändigung wird die Ehrenmedaille Eigentum der/des Geehrten. Die Ehrenmedaillen bleiben auch nach deren Tod ihren Erben als Andenken. Diese dürfen die Auszeichnung aber nicht für sich selbst in Anspruch nehmen bzw. nicht selbst tragen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Marktoberdorf über die Verleihung einer Ehrenmedaille vom 26.04.1965, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.1987, außer Kraft.